**Karl Marx über die Menschenrechte**

Vor allem konstatieren wir die Tatsache, dass die so genannten *Menschenrechte*, die *droits de l'homme* im Unterschied von den *droits du citoyen*, nichts anderes sind als die Rechte des *Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft*, d. h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen. Die radikalste Konstitution, die Konstitution von 1793, mag sprechen: *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte:* Artikel 2: „Diese Rechte, etc., (die natürlichen und unantastbaren Rechte) sind: die Gleichheit, die *Freiheit*, die *Sicherheit*, das *Eigentum*.“ Worin besteht die *Freiheit*? Artikel 6: „Die Freiheit ist das dem Menschen zugehörige Vermögen alles zu tun, was den Rechten des anderen nicht schadet.“ [...]

Die Freiheit ist also das Recht alles zu tun und zu treiben, was keinem anderen schadet. Die Grenze, in welcher sich jeder dem anderen *unschädlich* bewegen kann, ist durch das Gesetz bestimmt, wie die Grenze zweier Felder durch den Zaunpfahl bestimmt ist. Es handelt sich um die Freiheit des Menschen als isoliert auf sich zurückgezogener Monade [hier: ein isoliertes Individuum]. [...] Aber das Menschenrecht der Freiheit basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Es ist das *Recht* dieser Absonderung, das Recht des *beschränkten*, auf sich beschränkten Individuums. Die praktische Nutzanwendung des Menschenrechts der Freiheit ist das Menschenrecht des Privateigentums. Worin besteht das Menschenrecht des *Privateigentums*? Artikel 16. (Verfassung von 1793): „Das Recht des Privateigentums ist das jedem Bürger zukommende Recht seine Güter, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und *nach seinem Belieben* über sie zu verfügen.“ Das Menschenrecht des Privateigentums ist als das Recht willkürlich (nach seinem Belieben), ohne Beziehung auf andere Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu genießen und über dasselbe zu disponieren, das Recht des Eigennutzes. Jene individuelle Freiheit, wie diese Nutzanwendung derselben, bilden die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. Sie lässt jeden Menschen im anderen Menschen nicht die *Verwirklichung*, sondern vielmehr die *Schranke* seiner Freiheit ﬁnden. Sie proklamiert vor allem aber das Menschenrecht, „seine Güter, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und *nach seinem Belieben* über sie zu verfügen.“ [...] Keines der so genannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und abgesondertes Individuum ist.

Karl Marx: Zur Judenfrage. In: MEW. Bd. 1. Dietz: Berlin/DDR 1968, s. 363-366.

**Aufgaben:**

1. Erläutern Sie die Grundgedanken und die Argumentation des Textes.

2. Erörtern Sie die Position des Autors kritisch und nehmen Sie begründend dazu Stellung